



MERKBLATT

Medizinalaufsicht

(Anzeigepflicht nach dem Hessischen Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – HGöGD)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens selbstständig ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will, hat den Beginn und das Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD).

Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGöGD).

Berufe des Gesundheitswesens sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin/Arzt
- Zahnärztin/Arzt
- Psychotherapeutisch tätige Psychologin/ Psychotherapeutisch tätige Psychologe
- Heilpraktikerin/Heilpraktiker

Zum anderen sind es alle **Fachberufe des Gesundheitswesens**, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen.

Beispielsweise:

- Hebamme/Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger (alte Bezeichnung: Krankenschwester/Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (alte Bezeichnung: Krankenschwester/Krankenpfleger)
- Krankenpflegehelferin/Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Altenpflegehelferin/Altenpfleger
- Logopädin/Logopäde
- Podologin/Podologe
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Orthoptistin/Orthoptist



- Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Diätassistentin/Diätassistent
- Gesundheitsaufseherin/Gesundheitsaufseher
- Desinfektorin/Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin/Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Rettungsassistentin/Rettungsassistent

Hinweis

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich für die nachfolgend aufgeführten Gesundheitsberufe eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz).

- Ärztin/Arzt
- Zahnärztin/Zahnarzt
- Tierärztin/Tierarzt
- Apothekerin/Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Kopie der Berufsurkunde oder der Approbationsurkunde (eine Beglaubigung ist nicht erforderlich)
- Ggf. Fachrichtung und Nachweise über Fachgebiets- bzw. Zusatzbezeichnungen
- Anschrift der Arbeitsstätte/Arbeitgeber
- Beginn/Ende der Tätigkeit



Welche Gebühren fallen an?

Die Anzeige ist gebührenfrei.

Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 HGöGD ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß Ziffer 6251 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI) derzeit 15 €.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbständige Ausübung eines Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Links und Downloads

- Merkblatt zur Anzeigepflicht nach §12 HGöGD
- Formular zur Anzeigepflicht § 12 HGöGD -> <https://ga.mp-forms.de/lk-limburg-weilburg-anzeigepflicht/>

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihr Gesundheitsamt:

Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Gesundheitsamt
Schiede 43
65549 Limburg
Telefon: 06431 296-778
E-Mail: 60.10@limburg-weilburg.de